

Öffentliche Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
(StMUV)

zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) auf Abbau von Anlagenteilen
des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II)

vom 05. Oktober 2016, Az. 86b-8811.09-2014/493-40

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F.
der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl I S. 180), zuletzt geändert
am 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2819) wird bekanntgemacht:

1. Die RWE Power AG (Huysenallee 2, 45128 Essen) hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II) nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt. Die Mitgenehmigungsinhaberinnen PreussenElektra GmbH – vormals E.ON Kernkraft GmbH – (Tresckowstraße 5, 30457 Hannover) und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (Dr.-August-Weckesser-Str. 1, 89355 Gundremmingen) sind diesem Antrag mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 beigetreten. KRB II umfasst die beiden Siedewasserreaktorblöcke B und C am Standort Dr.-August-Weckesser-Str. 1, 89355 Gundremmingen. Der Antrag ist auf die Erteilung einer Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG gerichtet, und das zugrunde liegende Vorhaben beinhaltet als ersten Teil unter Einbeziehung der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau von KRB II den Abbau von für die Gesamtanlage KRB II nicht mehr benötigten Anlagenteilen des Blocks B (während noch Brennstoff im Brennelementlagerbecken des Blocks B ist). In weiteren und separat zu genehmigenden Teilvorhaben sollen später auch die nicht mehr benötigten Anlagenteile des Blocks C abgebaut und die Anlage KRB II schließlich nach erfolgter Dekontamination und Freigabe gemäß den Regelungen der Strahlenschutzverordnung aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden ausgelegt:
 - der Antrag zum Abbau von Anlagenteilen vom 11. Dezember 2014 („Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II); Antrag nach § 7 Abs. 3

Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II“),

- der Sicherheitsbericht vom 23. September 2016 („Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen – Sicherheitsbericht“),
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 23. September 2016 („Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen – Umweltverträglichkeitsuntersuchung“) und
- die Kurzbeschreibung vom 23. September 2016 („Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen – Kurzbeschreibung“).

Der Sicherheitsbericht, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Kurzbeschreibung enthalten auch Angaben zu radioaktiven Reststoffen, ausgebauten oder abgebauten radioaktiven Anlagenteilen, radioaktiven Abfällen, deren Vermeidung, Verwertung und Beseitigung und Angaben zu technischen Verfahrensalternativen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält darüber hinaus eine Vorprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die Auslegung der vorgenannten Unterlagen zur öffentlichen Einsicht erfolgt vom 24. Oktober 2016 bis 23. Dezember 2016 bei folgenden Stellen:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, Bürger Service Center, Erdgeschoss, Zimmer 02, montags bis freitags 8:00 bis 12:15 Uhr, montags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr,
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Raum 205, montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen im Internet veröffentlicht unter:

http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Auslegungsfrist (vom 24. Oktober 2016 bis 23. Dezember 2016) schriftlich - nicht per E-Mail -

oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Stellen zu erheben. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit den Antragstellern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), stattfinden. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Einwendern erörtert. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird den Antragstellern und den Einwendern zugestellt. Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

3. Für das vorliegende Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), i.V.m. der AtVfV eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine mögliche Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen. Neben dem Antrag vom 11. Dezember 2014 wurden nach § 3 AtVfV die in Ziffer 2 aufgeführten, zur Auslegung vorgesehenen Unterlagen vorgelegt. Beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, werden weitere Informationen

über das Vorhaben erhältlich sein, und dem StMUV können Fragen übermittelt werden.

München, den 05. Oktober 2016

Kohler

Ministerialdirigent